

FLÖTHER & WISSING®

RECHTSANWÄLTE · INSOLVENZVERWALTUNG · SANIERUNGSKULTUR



**FLÖTHER & WISSING<sup>®</sup>**

INSOLVENZVERWALTUNG

# Die Eigenverwaltung nach dem SanInsFoG

ZIS Mannheim

18. Februar 2021

Prof. Dr. Lucas F. Flöther | Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht

# Agenda

- A. Hintergrund
- B. Überblick über die neuen  
Eigenverwaltungsanforderungen
- C. Neue Rechte und Pflichten der Beteiligten
- D. Aufhebung der Eigenverwaltung
- E. Erleichterungen infolge COVID-19-Pandemie
- F. Fazit

# Agenda

A. Hintergrund

B. Überblick über die neuen  
Eigenverwaltungsanforderungen

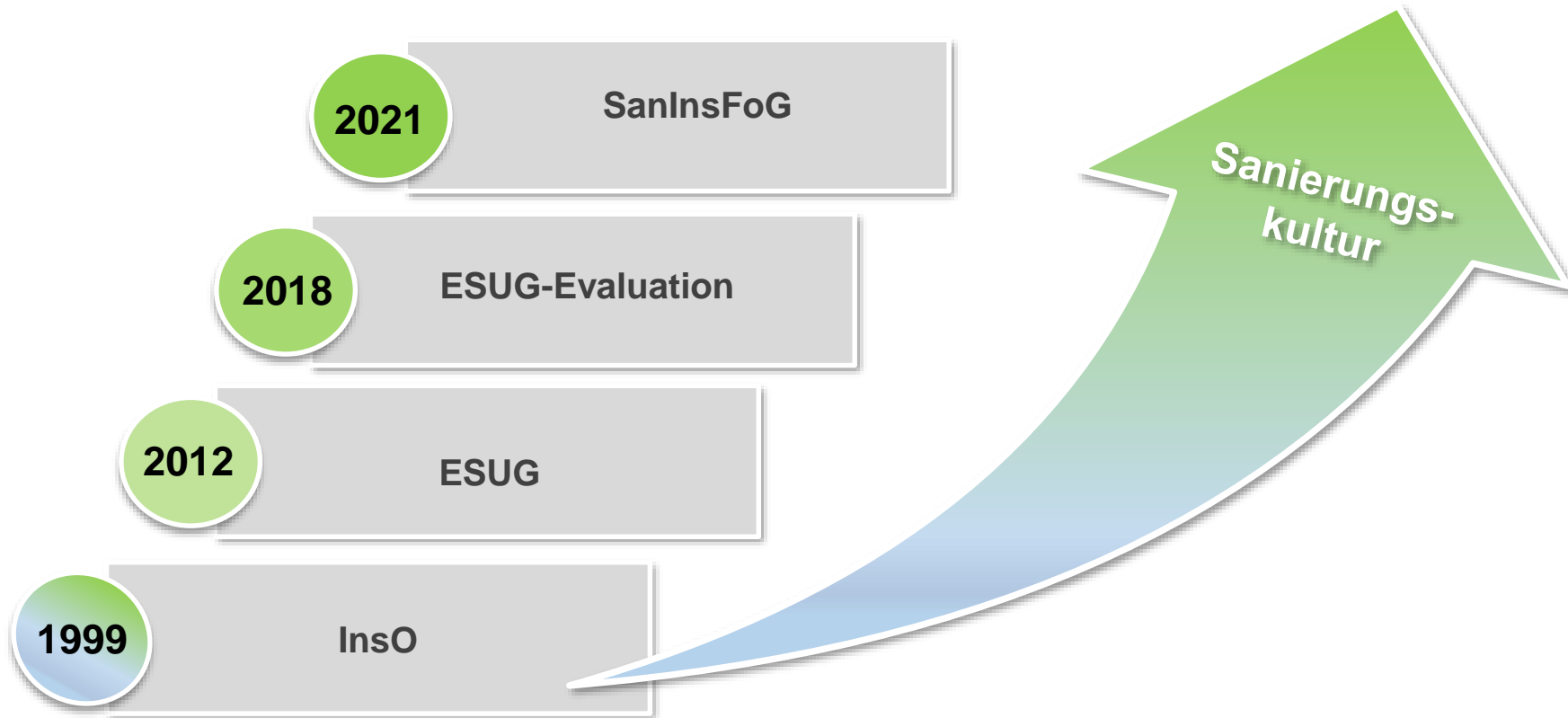
C. Neue Rechte und Pflichten der Beteiligten

D. Aufhebung der Eigenverwaltung

E. Erleichterungen infolge COVID-19-Pandemie

F. Fazit

## 20 JAHRE INSO – Etablierung einer gerichtlichen Sanierungskultur in Deutschland (1/2)



## 20 JAHRE INSO – Etablierung einer gerichtlichen Sanierungskultur in Deutschland (2/2)

- Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, in Kraft getreten am 1. März 2012
    - ✓ sollte Eigenverwaltung aus ihrem Schattendasein heben
  - mündete 2017 in ESUG-Evaluation
  - Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG), in Kraft getreten am 1. Januar 2021, setzt im Rahmen der ESUG-Evaluation empfohlene Nachjustierungen um
    - ✓ umfassende Überarbeitung der Eigenverwaltung – **mehr als** „Finetuning“?
- **Kernziel:** Sanierung des Schuldnerunternehmens stärken; Liquidationen und damit Wertverlust für Gläubiger, wenn möglich, vermeiden

# Agenda

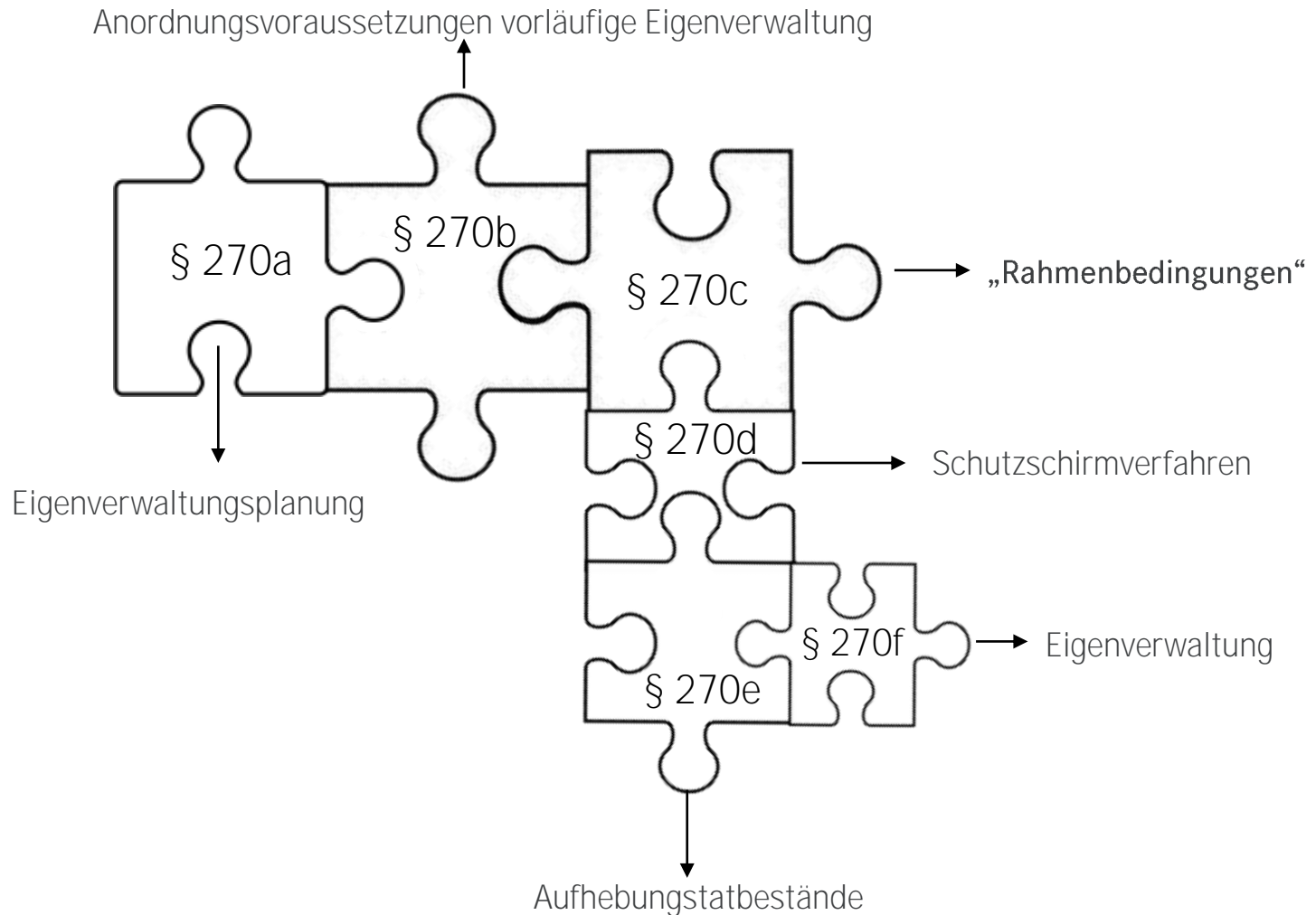
- A. Hintergrund
- B. Überblick über die neuen  
Eigenverwaltungsanforderungen
- C. Neue Rechte und Pflichten der Beteiligten
- D. Aufhebung der Eigenverwaltung
- E. Erleichterungen infolge COVID-19-Pandemie
- F. Fazit



# Agenda

- A. Hintergrund
- B. Überblick über die neuen  
Eigenverwaltungsanforderungen
- C. Neue Rechte und Pflichten der Beteiligten
- D. Aufhebung der Eigenverwaltung
- E. Erleichterungen infolge COVID-19-Pandemie
- F. Fazit

# I. Überblick über die Neuregelungen der Eigenverwaltung



## II. Vorgespräch, § 10a InsO

- Vorbereitung des Insolvenzverfahrens
  - ✓ insbesondere Voraussetzungen der Eigenverwaltung und Person des Sachwalters
- Anspruch des Schuldners, wenn Voraussetzungen des § 22a InsO erfüllt
- ansonsten im Ermessen des Gerichts

## III. Neuregelung des Zugangs zur Eigenverwaltung (1/14)

### 1. Hintergrund

- Eigenverwaltung war bislang anzuordnen, soweit **nicht offensichtlich aussichtslos** bzw. wenn sie nicht zu Nachteilen für die Gläubiger führte
- unbestimmte Rechtsbegriffe führten zu **erheblichen Auslegungsschwierigkeiten**
- divergierende Rechtsprechung → **innerdeutscher Insolvenztourismus**
- aber: Vorhersehbarkeit und Schnelligkeit der Entscheidung immens wichtig
- häufig zu beobachten: Eigenverwaltung wurde auch bei untauglichen Schuldnern angeordnet
- trotz dessen genießt deutsches Eigenverwaltungsverfahren guten Ruf (deutsches „Chapter-11“; „Schutzschirmverfahren“ wie „Kindergarten“)
- in der Regel nur geringer Prozentsatz der Verfahren in Eigenverwaltung (1,4 % im Jahr 2019) ([https://www.creditreform.de/fileadmin/user\\_upload/central\\_files/News/News\\_Wirtschaftsforschung/2019/insolvenzen-deutschland-2019/Creditreform-Analyse-Insolvenzen-Deutschland-2019.pdf](https://www.creditreform.de/fileadmin/user_upload/central_files/News/News_Wirtschaftsforschung/2019/insolvenzen-deutschland-2019/Creditreform-Analyse-Insolvenzen-Deutschland-2019.pdf))
  - ✓ aber meist bekannte Großverfahren

## III. Neuregelung des Zugangs zur Eigenverwaltung (2/14)

### 2. Ziele des SanInsFoG

- Verlässlichkeit stärken
- Praktikabilität des Insolvenzrechts stärken
- Missbrauchsvermeidung durch strengere Zugangsvoraussetzungen
- Nachjustierungen weitgehend an ESUG-Evaluation orientiert, geht aber über die Anregungen auch teilweise hinaus

## III. Neuregelung des Zugangs zur Eigenverwaltung (3/14)

### 3. Anwendungsbereich

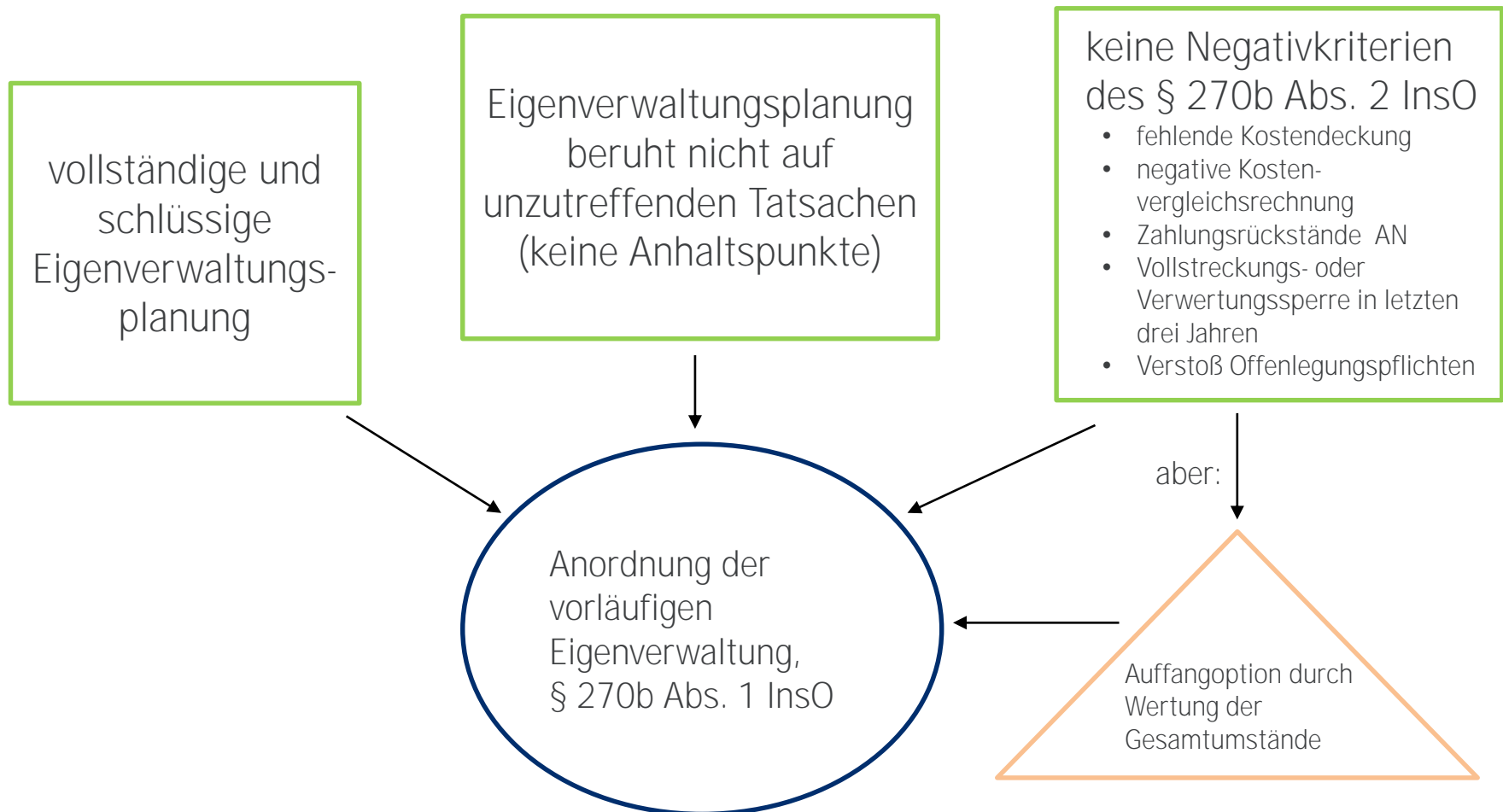
- bei Zahlungsunfähigkeit in der Regel zu spät
  - Überschuldung
  - bei drohender Zahlungsunfähigkeit
- Konkurrenz** mit Verfahren nach dem StaRUG
- es kommt auf die erforderlichen Eingriffe in die Gläubigerrechte an
  - maßgeblich ist dabei die Struktur des Unternehmens (viele Arbeitnehmer, viele langfristige Dauerschuldverhältnisse etc.)



<https://www.datev-magazin.de/praxis/steuerberatung/die-richtige-wahl-40337>

### III. Neuregelung des Zugangs zur Eigenverwaltung (4/14)

#### 4. Echte Anordnungsvoraussetzungen, § 270a InsO (1/8)



### III. Neuregelung des Zugangs zur Eigenverwaltung (5/14)

#### 4. Echte Anordnungsvoraussetzungen, § 270a InsO (2/8)

- Grundsatz: **rechts- und planungssichere** Option schaffen
- Voraussetzungen sprechen prima facie dafür, dass beantragte Eigenverwaltung im Interesse der Gläubiger liegt
- Anforderungen müssen erfüllt werden
- Leitplanken für **gut vorbereiteten Eigenverwaltungsantrag**
- Schuldner hat den Insolvenzantrag gestellt (insofern alle gängigen Verfahrensvoraussetzungen) und Eigenverwaltung beantragt, §§ 270a, 270f Abs. 1 InsO



### III. Neuregelung des Zugangs zur Eigenverwaltung (6/14)

#### 4. Echte Anordnungsvoraussetzungen, § 270a InsO (3/8)

##### 1) Finanzplan

- Mindestzeitraum: 6 Monate
- nachvollziehbare Liquiditätsplanung zur Darlegung der voraussichtlichen Fortführungs- und Verfahrenskosten

##### 2) Verfahrensdurchführungskonzept

- Darstellung von Art, Ausmaß und Ursache der Krise
- Definition des Eigenverwaltungsziels
- Maßnahmenplanung zur Erreichung des Ziels

##### 3) Verhandlungsstand

- Darstellung des Verhandlungsstands mit den Gläubigern, Gesellschaftern, Dritten

##### 4) Sicherstellung insolvenzrechtlicher Pflichten

- Darstellung der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Erfüllung insolvenzrechtlicher Pflichten der Eigenverwaltung

##### 5) Kostenvergleichsrechnung

- Darstellung der Mehr- oder Minderkosten der Eigenverwaltung

### III. Neuregelung des Zugangs zur Eigenverwaltung (7/14)

#### 4. Echte Anordnungsvoraussetzungen, § 270a InsO (4/8)

- Antrag ist die nach § 270a InsO erforderliche **vollständige und schlüssige Eigenverwaltungsplanung** beizufügen, § 270b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO
  - ✓ Finanzplanung für sechs Monate (Nr. 1)
    - Detailtiefe? Rollierende Planung? → **Mehr als 13 Wochen?!**
    - Quellen der liquiden Mittel (RegE, BT-Drs. 19/24181, S. 204: keine Finanzierung der Fortführung durch Veräußerung von Anlagevermögen)
      - Sale-and-lease-back?

### III. Neuregelung des Zugangs zur Eigenverwaltung (8/14)

#### 4. Echte Anordnungsvoraussetzungen, § 270a InsO (5/8)

- ✓ Konzept für Durchführung eines Insolvenzverfahrens mit Krisenanalyse, Zielen und Maßnahmen (Nr. 2)
  - nicht nur Vorlage eines Insolvenzplans, sondern auch übertragende Sanierung oder gar Liquidation denkbar (universale Reaktion der InsO)
  - IDW S 6 Gutachten?
  
- ✓ Darstellung Verhandlungsstand mit Gläubigern, am Schuldner beteiligten Personen und Dritten (Nr. 3)
  - Identifikation der relevanten Interessengruppen/Besetzung des Gläubigerausschusses
  - Einzelheiten sollten insofern nicht gerichtskundig werden (keine Bezifferung der zugesagten Sanierungsbeiträge)
  - Insolvenzantrag als Bestandteil der Insolvenzakte ist für alle einsehbar
  - Offenlegung des vollständigen Verhandlungsstands mit einzelnen Gläubigern gefährdet Verhandlungsbereitschaft
  - Risiko aus dieser Verhandlung: sofortige Fälligestellung, um Schutzschirmverfahren durch eintretende Zahlungsunfähigkeit zu verwehren

## III. Neuregelung des Zugangs zur Eigenverwaltung (9/14)

### 4. Echte Anordnungsvoraussetzungen, § 270a InsO (6/8)

- ✓ Darstellung der insolvenzrechtlichen Kompetenz (Nr. 4) („Eigenverwaltungs-fähigkeit“)
- ✓ Verfahrenskostenvergleichsrechnung (Nr. 5)
  - Beraterkosten in Eigenverwaltung als auch Regelverfahren möglich
  - konkrete Bezifferung überhaupt möglich? Komplex: InsVV sieht Zu- und Abschläge vor; zudem Berechnungsgrundlage ex ante unklar
  - Ausgleich Kostennachteil durch Vorteile im Einzelfall?
- Eigenverwaltungsplanung daher **wesentlicher Baustein des Zugangs** zur Eigenverwaltung
- schlüssige Eigenverwaltungsplanung erfordert umfangreiche Unterlagen
- Pflicht des Schuldners, Konzept für Durchführung und Bewältigung der Eigenverwaltung ex ante darzustellen
- Pflicht des Gerichts im Eilverfahren zur amtswegigen Ermittlung und Prüfung, ob Angaben stimmig und ausreichend, um Planung zu verstehen
  - ✓ Kriterium der Vollständigkeit der Eigenverwaltungsplanung unklar
  - ✓ Sachverständiger notwendig? (Stichwort: Gutachterschlachten sowie Verfahrensverzögerung)

### III. Neuregelung des Zugangs zur Eigenverwaltung (10/14)

#### 4. Echte Anordnungsvoraussetzungen, § 270a InsO (7/8)

- ohne Kenntnis des Gerichts von Umständen, aus denen sich ergibt, dass die Eigenverwaltungsplanung in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht, **ist** die Eigenverwaltung anzuordnen, § 270b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InsO
  - ✓ Gericht darf nicht aus Gründen der Aufklärung Eigenverwaltungsantrag ablehnen
  - ✓ für Plausibilisierung ist Sachwalter zuständig, § 270c InsO (**intendiertes Ermessen**)
- Nachbesserungsmöglichkeit binnen 20 Tagen, wenn behebbare Mängel in der Eigenverwaltungsplanung bestehen → **einstweilige Anordnung** der Eigenverwaltung (maximal 20 Tage), § 270b Abs. 1 Satz 2 InsO
  - ✓ ansonsten: Bestellung eines Insolvenzverwalters, § 270e Abs. 1 Nr. 2 InsO

### III. Neuregelung des Zugangs zur Eigenverwaltung (11/14)

#### 4. Echte Anordnungsvoraussetzungen, § 270a InsO (8/8)

- **Einstweilige Anordnung** der vorläufigen Eigenverwaltung sinnvoll?
  - ✓ **Beurteilungsrisiko des Gerichts hinsichtlich der Begrifflichkeit „behebbarer Mängel“** → steter Rückgriff auf Sachverständige zur Absicherung wahrscheinlich
  - ✓ Nachbesserungsaufgabe ausreichend?
  - ✓ Außerdem zusätzliche Sicherung nach § 270c Abs. 3 InsO bei einstweiliger Anordnung notwendig (**Zustimmungsanordnung**)?
- gemäß § 270b Abs. 4 InsO kann Gericht nach seinem Ermessen trotz Vorliegen der Voraussetzungen zur Anordnung der Eigenverwaltung einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen
  - ✓ Veröffentlichung im Eröffnungsbeschluss mit Begründung  
→ **birgt Planungsunsicherheiten** für den Schuldner

### III. Neuregelung des Zugangs zur Eigenverwaltung (12/14)

#### 5. Regelmäßige Ausschlussgründe (1/2)

- Erklärungspflichten nach § 270a Abs. 2 InsO sind in der Regel **Negativkriterien**, § 270b Abs. 2 InsO
  - ✓ Rückstände aus Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen, Steuerschuldverhältnissen, Sozialversicherungsrückstände, aber auch Rückstände bei Lieferanten!
  - ✓ Vollstreckungs- oder Verwertungssperren in den letzten drei Jahren nach den Maßgaben der InsO bzw. des StaRUG genutzt
    - Kritik: StaRUG 75 % Mehrheit im Restrukturierungsplan und weniger Eingriffsrechte → Ist Sperre der Eigenverwaltung angemessen?
  - ✓ Offenlegungspflichten nach dem HGB in den letzten drei Jahren nicht beachtet
    - Missachtung zeigt geringe Rücksichtnahme auf Gläubigerinteressen
    - Jahresabschlüsse durch Krise aber gerade in Diskussion, sodass Veröffentlichung **nicht erfolgt? Versicherung über Erstellung seitens der Geschäftsführer („in Veröffentlichung befindlicher Jahresabschluss“?)**
    - laufende Buchführung für schnelle Einarbeitung wichtig, nicht nur historische Jahresabschlüsse

### III. Neuregelung des Zugangs zur Eigenverwaltung (13/14)

#### 5. Regelmäßige Ausschlussgründe (2/2)

- Rückausnahme: wenn trotz Vorliegen dieser Umstände aus der **Gesamtwürdigung** der Umstände nach gerichtlicher Amtsermittlung zu erwarten, dass Schuldner in der Lage, seine **Geschäftsführung am Interesse der Gläubiger auszurichten**, § 270b Abs. 2 InsO
    - ✓ anzustellende Prognose des Gerichts birgt Spielraum und Unsicherheiten
  - weitere **Hinderungsgründe** nach § 270b Abs. 2 InsO:
    - ✓ fehlende Kostendeckung der Eigenverwaltung und Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes
    - ✓ Eigenverwaltungskosten übersteigen Kosten eines Regelinsolvenzverfahrens wesentlich
- **Grundsatz**: Eigenverwaltung muss im Interesse der Gläubiger liegen!



### III. Neuregelung des Zugangs zur Eigenverwaltung (14/14)

#### 6. Quintessenz

- gut geplante Eigenverwaltung und **Liquidität** notwendig (geplante Sanierungsfälle)  
→ **Schuldner muss gut vorbereitet** sein

#### 7. Kritik

- Hohe Hürden als Sanierungshemmnis?
- Liquiditätsanforderungen (zu) hoch
- Ausschluss kleinerer Unternehmen von der Eigenverwaltung?

# Agenda

- A. Hintergrund
- B. Überblick über die neuen  
Eigenverwaltungsanforderungen
- C. Neue Rechte und Pflichten der Beteiligten
- D. Aufhebung der Eigenverwaltung
- E. Erleichterungen infolge COVID-19-Pandemie
- F. Fazit

# Agenda

- A. Hintergrund
- B. Überblick über die neuen  
Eigenverwaltungsanforderungen
- C. Neue Rechte und Pflichten der Beteiligten
- D. Aufhebung der Eigenverwaltung
- E. Erleichterungen infolge COVID-19-Pandemie
- F. Fazit

## I. Gläubigerbeteiligung, § 270b Abs. 3 InsO

- regelmäßig wäre präsumtiver (vor-vorläufiger) Gläubigerausschuss betroffen
- **Anhörungsrecht** des vorläufigen Gläubigerausschusses in Fällen der Ausnahmeanordnung der Eigenverwaltung nach § 270b Abs. 2 InsO
- soweit eine vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet werden soll, greift das Anhörungsrecht nicht ein
  - ✓ Verständnis von § 270b Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 InsO?
- Limitierung: zeitliche Grenze von zwei Werktagen oder **offensichtlich mit einer nachteiligen Veränderung** der Vermögenslage zu rechnen ist
  - ✓ zwei Werktage für die Konstituierung eines vorläufigen Gläubigerausschusses ist **praxisfern**
  - ✓ „**offensichtlich nachteilige Veränderung**“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe und damit auslegungsbedürftig → **Spielraum**
- Sichtung der Unterlagen der Eigenverwaltungsplanung (§ 270a InsO) als Entscheidungsgrundlage notwendig? → eher nicht
- wenn § 22a InsO-Grenze nicht erreicht wird, ist Einsatz eines vorläufigen Gläubigerausschusses nur **fakultativ**

## II. Aufgaben des Sachwalters

- **Berichtspflicht**, § 270c Abs. 1 InsO
  - ✓ Grundlage: gerichtlicher Auftrag
  - ✓ Eigenverwaltungsplanung (Nr. 1)
  - ✓ Vollständigkeit und Geeignetheit der Rechnungslegung und Buchführung (Nr. 2)
  - ✓ Bestehen von Haftungsansprüchen gegen Organe (Nr. 3)
- Ergänzung der Pflichten des § 274 Abs. 2 InsO
  - ✓ obgleich **eigenverwaltungsfähiger Schuldner** nur in das Verfahren eintreten kann (§ 270a Abs. 1 Nr. 4 InsO), trifft Sachwalter weitgehende **Unterstützungspflicht** nach außen
    - Insolvenzgeldvorfinanzierung
    - insolvenzrechtliche Buchführung
    - Verhandlungen mit Kunden und Lieferanten
    - **geht über begleitende Kontrolle hinaus**
- vom Instrument eines **Sondersachwalters** wurde abgesehen

### III. Schuldnerrechte

- **Einzelermächtigungen**, § 270c Abs. 4 InsO
  - ✓ in jedem vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren, damit auch im Schutzschirmverfahren
  - ✓ auch für nicht vom Finanzplan gedeckte Verbindlichkeiten
    - Ermessen des Insolvenzgerichts
    - Widerspruch? → **Masseverbindlichkeiten sind grundsätzlich prognostisch** bei Antragstellung durch Finanzplan zu unterlegen
    - Risiko der Beihilfe zum Eingehungsbetrug?
- **Haftung der Organe** des Schuldners nach §§ 60, 61, 62 InsO, wenn der Schuldner eine juristische Person ist, § 276a InsO
  - ✓ gesetzliche Umsetzung der Rechtsprechung: BGH, Urt. vom 26. April 2018 – IX ZR 238/17, ZIP 2018, 977
  - ✓ Sind Generalhandlungsbevollmächtigte auch von § 276a InsO erfasst?

# Agenda

- A. Hintergrund
- B. Überblick über die neuen  
Eigenverwaltungsanforderungen
- C. Neue Rechte und Pflichten der Beteiligten
- D. Aufhebung der Eigenverwaltung
- E. Erleichterungen infolge COVID-19-Pandemie
- F. Fazit

# Agenda

- A. Hintergrund
- B. Überblick über die neuen  
Eigenverwaltungsanforderungen
- C. Neue Rechte und Pflichten der Beteiligten
- D. Aufhebung der Eigenverwaltung
- E. Erleichterungen infolge COVID-19-Pandemie
- F. Fazit



## I. Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung, § 270e InsO (1/2)

- durch Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters (dies kann nach § 270e Abs. 3 InsO der vorläufige Sachwalter sein)
- Gründe:
  - ✓ **schwerwiegender Verstoß** gegen insolvenzrechtliche Pflichten oder
  - ✓ sich **in sonstiger Weise** zeigt, dass Schuldner Geschäftsführung nicht an Gläubigerinteressen ausrichtet (Nr. 1)
    - grundsätzlich weiter Begriff, Einfallstor für subjektive Wertungen?
    - beispielhafte Aufzählung in § 270e Abs. 1 Nr. 1 lit.) a – c InsO
      - bspw.: Durchsetzung bestehender Haftungsansprüche erschwert
        - Wer bestimmt dies?
        - Reicht Behauptung des Sachwalters iSd. § 270c Abs. 1 Nr. 3 InsO?
        - **Allein die Erfassung der Forderung im Insolvenzplan als Erschwernis?!**

## I. Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung, § 270e InsO (2/2)

- Mängel der Eigenverwaltungsplanung nicht behoben werden (Nr. 2)
- angestrebte Sanierung aussichtslos ist oder wird (Nr. 3)
- Antrag des vorläufigen Sachwalters mit Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses oder des vorläufigen Gläubigerausschusses allein (Nr. 4)
  - ✓ Torpedierung des Sachwalters?
- Antrag des Schuldners (Nr. 5)
- Antrag eines absonderungsberechtigten Gläubigers oder Insolvenzgläubigers unter Glaubhaftmachung, dass durch die Eigenverwaltung erhebliche Nachteile drohen (§ 270e Abs. 2 InsO)
- Veröffentlichung der Aufhebungsgründe im Eröffnungsbeschluss, § 270e Abs. 4 InsO

## II. Aufhebung der Eigenverwaltung, § 270f InsO

- § 270f Abs. 1 InsO erklärt die Regelungen der vorläufigen Eigenverwaltung für die Anordnung der Eigenverwaltung für anwendbar
  - ✓ Ausschlussgründe des § 270b InsO gelten
  - ✓ Aufhebungsgründe des § 270e InsO gelten

# Agenda

- A. Hintergrund
- B. Überblick über die neuen  
Eigenverwaltungsanforderungen
- C. Neue Rechte und Pflichten der Beteiligten
- D. Aufhebung der Eigenverwaltung
- E. Erleichterungen infolge COVID-19-Pandemie
- F. Fazit

# Agenda

- A. Hintergrund
- B. Überblick über die neuen  
Eigenverwaltungsanforderungen
- C. Neue Rechte und Pflichten der Beteiligten
- D. Aufhebung der Eigenverwaltung
- E. Erleichterungen infolge COVID-19-Pandemie
- F. Fazit

## I. Pandemiebedingte Zugangserleichterung (1 / 4)

- im SanInsFoG auch Änderungen am COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz vorgenommen
- § 5 COVInsAG: die Eigenverwaltungsanordnung im allgemeinen betreffende Vorschriften
- § 6 COVInsAG: erleichterter Zugang zum Schutzschirmverfahren



## I. Pandemiebedingte Zugangserleichterung (2/4)

### 1. Grundsätzliches, § 5 COVInsAG (1/2)

- Sonderregelungen mit **Modifikationen**
- für zwischen 1. Januar 2021 und 31. Dezember 2021 beantragte Eigenverwaltungsverfahren
- **Anwendung der §§ 270 – 285 InsO in alter Fassung**
  - ✓ wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Schuldners auf COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist
- **Vermutung** des § 5 Abs. 2 COVInsAG
  - ✓ Bescheinigung erforderlich
    - Schuldner am 31. Dezember 2019 weder zahlungsunfähig noch überschuldet,
    - Schuldner in dem letzten vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossen Geschäftsjahr positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und
    - Umsatz aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 30 % eingebrochen
- **1. Ausnahme:** gilt auch dann, wenn sich aus der Bescheinigung **besondere Einzelfallumstände** ergeben
  - ✓ Besonderheiten bei Schuldner oder Branche auftreten, sonstige Umstände oder Verhältnisse vorliegen, aber dennoch annehmbar, dass Insolvenzreife auf Pandemie rückführbar  
→ **sehr weiche und weite Voraussetzungen**

## I. Pandemiebedingte Zugangserleichterung (3/4)

### 1. Grundsätzliches, § 5 COVInsAG (2/2)

- **2. Ausnahme:** § 5 Abs. 3 COVInsAG
  - ✓ Darlegung des Schuldners im Eröffnungsantrag, dass keine Verbindlichkeiten bestehen, die bereits am 31. Dezember 2019 fällig und zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestritten waren
- nach § 5 Abs. 4 COVInsAG kann das Gericht bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, die nicht auf COVID-Pandemie zurückzuführen ist
  - ✓ Insolvenzverwalter statt Sachwalter bestellen
  - ✓ Anordnung des Schutzschirmverfahrens aufheben
  - ✓ Anordnung der Eigenverwaltung aufheben
- es kann im Rahmen der Eigenverwaltung auch einen **Zustimmungsvorbehalt** anordnen, § 5 Abs. 5 COVInsAG
- fehlende Vorkehrungen zur Sicherstellung der Erfüllung insolvenzrechtlicher Pflichten durch Schuldner stellen allein keinen Nachteil für Gläubiger dar, § 5 Abs. 6 COVInsAG



## I. Pandemiebedingte Zugangserleichterung (4/4)

### 2. Erleichterter Zugang zum Schutzschirmverfahren, § 6 COVInsAG

- Stichwort: **Corona-Schutzschirm**
- Zugang auch bei **Zahlungsunfähigkeit**
- Bescheinigung nach § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO a.F. muss grundsätzlich zusätzliche Bestätigung enthalten, dass:
  - ✓ Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war,
  - ✓ Schuldner im letzten, vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und
  - ✓ Umsatz aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 30 % eingebrochen ist
- **Rückausnahme**: gilt auch dann, wenn zwar nicht alle Voraussetzungen vorliegen, sich aus der Bescheinigung aber **besondere Einzelfallumstände** ergeben
  - ✓ Besonderheiten bei Schuldner oder Branche auftreten, sonstige Umstände oder Verhältnisse vorliegen, aber dennoch annehmbar, dass Insolvenzreife auf Pandemie rückführbar
    - **sehr weiche und weite Voraussetzungen**

## II. Forderung nach echtem Corona-Schutzschirm

- Stellungnahme des Gravenbrucher Kreises vom 22. Januar 2021
- SanInsFoG erleichterte bereits Zugangs zum Schutzschirmverfahren = **erster Schritt**
- als **zweiten Schritt** weitere Nachjustierungen notwendig
  
- Kernforderungen
  - ✓ Flexibilisierung der Aufgaben des Sachwalters
  - ✓ Schutzfrist zur Planvorlage auf bis zu sechs Monate verlängern
  - ✓ Gewährung von Kurzarbeitergeld
  - ✓ Pflicht zum Dual-Track-Verfahren aussetzen

# Agenda

- A. Hintergrund
- B. Überblick über die neuen  
Eigenverwaltungsanforderungen
- C. Neue Rechte und Pflichten der Beteiligten
- D. Aufhebung der Eigenverwaltung
- E. Erleichterungen infolge COVID-19-Pandemie
- F. Fazit

# Agenda

- A. Hintergrund
- B. Überblick über die neuen  
Eigenverwaltungsanforderungen
- C. Neue Rechte und Pflichten der Beteiligten
- D. Aufhebung der Eigenverwaltung
- E. Erleichterungen infolge COVID-19-Pandemie
- F. Fazit

- nahezu **umfassende Neuregelung** der Eigenverwaltungsvorschriften
- der **Regelungsgedanke**, der den Neuregelungen zum Zugang zur Eigenverwaltung zugrunde liegt, ist **zu befürworten**
  - ✓ Schärfen der Zugangskriterien für die Eigenverwaltung, insbesondere Aufnahme von Negativkriterien, um das Kippen von der Eigenverwaltung in die Regelinsolvenz zu verhindern, ist zu begrüßen
- aber: Neuregelungen im Detail **zu komplex** und auslegungsbedürftig (**Stichwort: „overengineered“ wie StaRUG**)
  - ✓ Einfallstor für **eigenverwaltungsaverse** Gerichte
  - ✓ im Vergleich zum StaRUG ist die Anwendungshäufigkeit im Tagesgeschäft für die Sanierer ungleich höher
    - **Regelungskomplexität als Sanierungsbremse?**
- Komplexität der Regelungen  $\longleftrightarrow$  fachliche Konzentration in den Insolvenzgerichten
- Gesetzgeber wechselt von einem Extrem ins andere!

# FLÖTHER & WISSING<sup>®</sup>

---

INSOLVENZVERWALTUNG

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !

Prof. Dr. Lucas F. Flöther

FLÖTHER & WISSING | Insolvenzverwaltung

Franzosenweg 20 | 06112 Halle (Saale)

Telefon: +49 345 21222-0

Telefax: +49 345 21222-22

E-Mail: [floether@floether-wissing.de](mailto:floether@floether-wissing.de)

FLÖTHER & WISSING®

RECHTSANWÄLTE · INSOLVENZVERWALTUNG · SANIERUNGSKULTUR